

URTEIL DES GERICHTS (Einzelrichter)  
7. Mai 2003

Rechtssache T-278/01

**Eric den Hamer**  
**gegen**  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte – Beurteilung – Anfechtungsklage – Schadensersatzklage“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 665

**Gegenstand:** Klage erstens auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beurteilung des Klägers für den Beurteilungszeitraum 1995–1997 bestätigt wurde, und zweitens auf Verurteilung der Kommission, den insbesondere durch die verspätete Erstellung dieser Beurteilung verursachten Schaden wieder gutzumachen.

**Entscheidung:** Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 3 000 Euro zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

## Leitsätze

*1. Beamte – Beurteilung – Erstellung – Verspätung – Fehlerhaftigkeit, die nicht zur Aufhebung führen kann  
(Beamtenstatut, Artikel 43)*

*2. Beamte – Beurteilung – Gerichtliche Nachprüfung – Grenzen  
(Beamtenstatut, Artikel 43)*

*3. Beamte – Beurteilung – Erstellung – Verspätung – Amtsfehler, der einen immateriellen Schaden verursacht  
(Beamtenstatut, Artikel 43)*

*4. Beamte – Beurteilung – Erstellung – Frist – Zwingender Charakter der in der internen Regelung eines Organs festgesetzten Fristen  
(Beamtenstatut, Artikel 43)*

*5. Beamte – Beförderung – Abwägung der Verdienste – Berücksichtigung der Beurteilungen – Unvollständige Personalakte – Fehlerhaftigkeit, die durch das Vorhandensein anderer Informationen über die Verdienste des Beamten geheilt werden kann – Voraussetzungen  
(Beamtenstatut, Artikel 43 und 45)*

1. Eine Beurteilung kann außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nicht allein deshalb aufgehoben werden, weil sie verspätet erstellt worden ist. Die Verspätung bei der Erstellung einer Beurteilung kann zwar einen Schadensersatzanspruch zugunsten des betroffenen Beamten begründen, sie kann

aber nicht die Gültigkeit der Beurteilung beeinträchtigen und daher auch nicht ihre Aufhebung rechtfertigen.

(Randnr. 32)

Vgl. Gericht, 6. November 1997, Liao/Rat, T-15/96, Slg. ÖD 1997, I-A-329 und II-897, Randnr. 34 und 35, und die dort zitierte Rechtsprechung

2. Die Beurteilenden verfügen bei der Bewertung der Arbeit derjenigen, die sie zu beurteilen haben, über ein sehr weites Ermessen. Außer bei offensichtlichen Tatsachenirrtümern oder Ermessensmissbrauch kann der Gemeinschaftsrichter die Richtigkeit der Beurteilung der beruflichen Fähigkeiten eines Beamten nicht nachprüfen, wenn diese Beurteilung komplexe Werturteile enthält, die ihrer Natur nach keiner objektiven Prüfung zugänglich sind.

(Randnr. 58)

Vgl. Gericht, 12. Juni 2002, Mellone/Kommission, T-187/01, Slg. ÖD 2002, I-A-81 und II-389, Randnr. 51, und die dort zitierte Rechtsprechung

3. Das Fehlen einer Beurteilung in der Personalakte eines Beamten infolge eines Fehlers der Verwaltung kann einen immateriellen Schaden darstellen, der einen Ersatzanspruch begründet, wenn seine Laufbahn dadurch beeinträchtigt werden konnte oder dieses Fehlen ihn in einen Zustand der Unsicherheit oder Beunruhigung über seine berufliche Zukunft versetzt hat.

(Randnr. 82)

Vgl. Gericht, 28. Mai 1998, W/Kommission, T-78/96 und T-170/96, Slg. ÖD 1998, I-A-239 und II-745, Randnr. 233

4. Die Rechtsprechung, die der Kommission im Hinblick auf den Wortlaut des Artikels 43 des Statuts eine angemessene Frist für die Erstellung der Beurteilungen ihrer Beamten einräumt, ist nicht anwendbar, sobald Vorschriften, die für die Kommission verbindlich sind, den Ablauf des Beurteilungsverfahrens genauen Fristen unterwerfen.

(Randnr. 88)

5. Die Beurteilung stellt ein unentbehrliches Bewertungskriterium stets dann dar, wenn die Laufbahn des Beamten vom Dienstherrn berücksichtigt wird. Zwar kann das Fehlen einer Beurteilung unter außergewöhnlichen Umständen durch das Vorhandensein anderer Informationen über die Verdienste des Beamten ausgeglichen werden, diese anderen Informationen müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen, deren Vorliegen das beklagte Organ zu beweisen hat; jedenfalls kann eine nicht endgültige Beurteilung, die der Betroffene angefochten hat, nicht für sich allein als Quelle dieser anderen Informationen dienen.

(Randnr. 95)

Vgl. Gericht, 5. Oktober 2000, Rappe/Kommission, T-202/99, Slg. ÖD 2000, I-A-201 und II-911, Randnrn. 38, 40, 52 und 56